Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

26. Mai 1961 95

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 16 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 2; ZPO § 551 Nr. 1

Leitsätze: Das Landesarbeitsgericht darf in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Landesarbeitsrichtern nur in den für eine solche Besetzung vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen entscheiden. Werden in anderen Fällen statt der vorgesehenen zwei Landesarbeitsrichter vier Landesarbeitsrichter zugezogen, so liegt eine unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO vor.

Aktenzeichen: 1 AZR 592/59
Urteil des BAG vom 26. Mai 1961 LAG Baden-Württemberg (Freiburg)

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1 AZR 592/59
VIII Sa 58/59 Baden-Württemberg (Freiburg)

95

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Mai 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammer Freiburg/Br., vom 12. November 1959 - VIII Sa 58/59 - mit dem ihm zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Rechenschieber, Zeichentische, Zeichenmaschinen und Geräte aus Holz, Metall und Kunststoff her. In der Metallverarbeitung werden von ihr 191 Arbeitskräfte beschäftigt, in der Kunststoffverarbeitung 147 und in der Holzverarbeitung 146. Die Beklagte als Arbeitgeberin ist sowohl in dem Arbeitgeberverband der badischen Eisen- und Metallindustrie wie in dem Verband der Holzindustrie organisiert.

Bis zum 31. Dezember 1958 bezahlte die Beklagte ihre Arbeitnehmer nach zwei von den zuständigen Organisationen abgeschlossenen Tarifverträgen, und zwar die Arbeitnehmer, die mit Holzarbeiten beschäftigt waren, nach den zwischen dem Verband der Holzindustrie und der Klägerin vereinbarten Tarifverträgen und die Arbeitnehmer, die Kunststoff oder Metall verarbeiteten, nach den Tarifverträgen zwischen dem Arbeitgeberverband der badischen Eisen- und Metallindustrie und der Industriegewerkschaft Metall. Am 15. Dezember 1958 vereinbarte die Beklagte mit ihrem Betriebsrat, daß ab 1. Januar 1959 alle Arbeitnehmer nach dem Metalltarif bezahlt werden sollten. Dabei sollte jedoch den bisher nach den Holztarifen bezahlten Arbeitnehmern ihr erreichter Besitzstand mindestens erhalten werden.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Kunststoff verarbeitenden Arbeitnehmer zur Holzbearbeitung zu rechnen seien; denn der Kunststoff habe das Holz verdrängt. Kunststoffarbeiter und Holzarbeiter zusammen gäben dem Betrieb der Beklagten das Gepräge. Deshalb seien die von dem Verband für die Holzindustrie mit der Gewerkschaft Holz abgeschlossenen Tarifverträge für den ganzen Betrieb der Beklagten anzuwenden.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß für den Betrieb der Beklagten die Tarifverträge zwischen der Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Baden-Württemberg, einerseits und dem Verband der Holzindustrie Südbaden e.V., Freiburg, andererseits weiterhin Anwendung finden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Anwendung der Metalltarife sei zulässig.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Landesarbeitsrichtern unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Es hat die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden. Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens führen.

Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht sei in der Verhandlung vom 12. November 1959, auf die das Urteil ergangen ist, nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Es hätten an dieser Verhandlung und an der abschließenden Beratung und Abstimmung nicht, wie geschehen, der Vorsitzende und vier Landesarbeitsrichter teilnehmen dürfen, sondern nur der Vorsitzende und zwei Landesarbeitsrichter.

Der damit von der Beklagten geltend gemachte unbedingte Revisionsgrund des § 551 Nr. 1 ZPO ist gegeben. Denn das Landesarbeitsgericht war tatsächlich in der Verhandlung vom 12. November 1959 nicht vorschriftsmäßig besetzt. Nach § 35 Abs. 2 ArbGG wird jede Kammer des Landesarbeitsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Landesarbeitsrichter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig. Aus der in § 35 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 16 Abs. 2 Satz 2 ArbGG folgt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

von Tarifverträgen sowie für die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung die Kammer des Landesarbeitsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Landesarbeitsrichtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber tätig wird. Diese verstärkte Besetzung des Landesarbeitsgerichts (statt eines Vorsitzenden mit zwei Beisitzern ein Vorsitzender mit vier Beisitzern) ist aber nach dem Gesetz nur dann zulässig und geboten, wenn es sich eben um einen Fall des § 35 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 2 Satz 2 ArbGG handelt.

Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Es lag weder eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien noch ein Verfahren über die Tariffähigkeit einer Vereinigung vor. Der Rechtsstreit ist geführt worden zwischen der Gewerkschaft Holz, die ihrerseits Tarifvertragspartei ist, und der Beklagten, die als Mitglied einer Arbeitgebervereinigung nicht selbst Tarifvertragspartei ist. Lagen sonach die Voraussetzungen für die Erweiterung der Kammer nach §§ 35, 16 ArbGG nicht vor, so musste das Landesarbeitsgericht in der gewöhnlichen Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Landesarbeitsrichtern entscheiden.

Dieser Mangel des Verfahrens nötigt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens. Die gesetzlichen Vorschriften über die Besetzung der Gerichte sind streng einzuhalten. Es liegt keineswegs im Ermessen des Gerichts, statt der Kammer in ihrer nach dem Gesetz gebotenen Besetzung eine Kammer in erweiterter Besetzung tätig werden zu lassen. Ein solches Verfahren entzieht die betroffenen Parteien ihrem gesetzlichen Richter, d.h. dem Richter, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Entscheidung berufen ist, und führt damit im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO zur unvorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts.

Im Schrifttum wird allerdings überwiegend die Ansicht vertreten, es sei unschädlich, wenn die erweiterte Kammer entschieden habe, obwohl nur die einfach besetzte Kammer zuständig sei. Darauf könne weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel gestützt werden (so Dietz-Nikisch, ArbGG, § 16 Anm. 26; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl.,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

§ 16 Anm. 3; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1 S. 824, anderer Ansicht Schminke-Sell, ArbGG, 2. Aufl., § 16 Anm. 8). Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen. Sie kann insbesondere nicht durch einen Hinweis auf § 10 ZPO gerechtfertigt werden. Nach dieser Vorschrift kann zwar das Urteil eines Landgerichts nicht deshalb angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen wäre. Abgesehen davon, daß es sich bei der Regelung des § 10 ZPO um einen anderen Sachverhalt handelt, ist auch darauf hinzuweisen, daß § 10 ZPO den dort angesprochenen Fall ausdrücklich regelt, während hier eine entsprechende Regelung für den Fall der Entscheidung durch die erweiterte Kammer statt durch die einfach besetzte Kammer nicht gegeben ist. Regelungen, wie sie § 10 ZPO beinhaltet, können jedenfalls nicht ausdehnend auf Fälle angewendet werden, die in der Regelung nicht angesprochen sind. Den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, nach denen auch die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auszulegen sind, entspricht es, daß für die Entscheidung eines Rechtsstreits allein das Gericht in der Besetzung zuständig und berufen ist, die das Gesetz für solche Rechtsstreitigkeiten vorschreibt. Auf die Frage, ob die erweiterte Kammer ein "besser besetzes Gericht" ist, kommt es sonach nicht an. Die erweiterte Kammer ist jedenfalls nicht das Gericht, das nach den gesetzlichen Vorschriften für ein Verfahren der hier vorliegenden Art zur Entscheidung berufen ist.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden, ebenso das ihm zugrunde liegende Verfahren.

gez. Dr. Schröder

für den erkrankten und an der Unterschriftsleistung verhinderten Bundesrichter Dr. Gröninger:

Dr. Schröder

Wichmann

Max Meyreis

Dr. Winkler

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS